

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

27. October 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Schema zu dem von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnis (§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884), Seite 125. — Reichsgesetzblatt, Seite 128.

Ministerial-Bekanntmachung.

[93] Nachdem von Seiten des Reichsversicherungsamtes der Entwurf eines Schemas zu dem von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnis (§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) aufgestellt und anher mitgetheilt worden ist, werden die Ortspolizeibehörden des Großherzogthums hierdurch angewiesen, das gedachte Verzeichnis nach Maßgabe dieses Schemas in der nachfolgenden Fassung und unter Beachtung der demselben beispielsweise beigegebenen Ausfüllung aufzustellen, auch bei Führung desselben die vorgebrachten Bemerkungen gehörig zu beachten.

Weimar, den 19. October 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Unfallverzeichnis.

(§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Zur Beachtung.

1. In das Unfallverzeichnis sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.